

WP/StB Andreas Niemeyer
Geschäftsführer

STEUERN AKTUELL

RINKE-Informationsbrief 12-2021

- 1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres
- 2 Steuerliche Betriebsaufspaltung bei Beteiligung minderjähriger Kinder
- 3 Weitere Verlängerung von Investitionsfristen im Zusammenhang mit der Corona-Krise
- 4 Privates Veräußerungsgeschäft: Zeitnaher Verkauf nach unentgeltlicher Übertragung
- 5 Ausgleichszahlungen an Nacherben
- 6 Steuerermäßigung nach § 35a EStG: Maßnahmen der öffentlichen Hand und Fahrbahnreinigung
- 7 Verbilligte Überlassung einer Wohnung
- 8 Steuerfreiheit bei Rentenwahl von „alten“ Lebensversicherungen

Letzte Seite:

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Anlagen:

Inventur-Hinweise 2021

Stichwortverzeichnis 2021

Verehrte Mandantinnen und Mandanten,
sehr geehrte Damen und Herren,

ein bemerkenswertes Jahr geht zu Ende. Im Rückblick überwiegen für die Mehrzahl der Menschen wahrscheinlich die negativen Erinnerungen. Die internationale Lage ist so konfliktträchtig wie zu Zeiten des „kalten Krieges“ nicht mehr. Dies geht einher mit Herausforderungen, die nur von der gesamten Völkergemeinschaft gemeinsam wirksam bewältigt werden können. Wie schwierig es ist, einen gemeinsamen Nenner zu finden, haben die Verhandlungen auf der Klimakonferenz in Schottland gezeigt. Die unschätzbar hoch zu würdigende Fähigkeit des Menschen zu kooperieren hat dazu geführt, uns die Erde Untertan zu machen. Mehr und mehr setzt sich die Erkenntnis durch, wir können mit diesem Untertan nicht länger so verfahren wie bisher. Kooperation und Solidarität mit der eigenen Gruppe, sei es die Familie, das Unternehmen oder die Nation behalten ihre Bedeutung. Die globalen Probleme jedoch, können nur bewältigt werden, wenn sich die Menschheit insgesamt als eine Gemeinschaft versteht.

Deutschland ist in diesem Jahr relativ glimpflich davongekommen. Zwar haben auch bei uns Wetterkatastrophen stattgefunden, die vermutlich nicht zu Unrecht dem globalen Klimawandel zugeschrieben werden. Die Diskussion über die globale Erwärmung ist endgültig in der Politik angekommen. Die Pandemie hat deutliche Spuren hinterlassen und tut es noch. Aber wir durften erleben, dass staatliche Maßnahmen die zum Teil gravierenden Effekte gemildert haben. Massenhafter Beschäftigungsabbau konnte verhindert werden. Besonders betroffene Branchen wurden unterstützt. Der soziale Frieden war zu keiner Zeit gefährdet, auch wenn hier und da bizarre Randerscheinungen zu verzeichnen waren.

Wir haben eine Bundestagswahl erlebt, die einen geordneten, verfassungsmäßigen Regierungswechsel zur Folge haben wird. Das war nicht überall so. ...

Auf der Rückseite weiterlesen >>>

RINKE TREUHAND GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft



Verbunden mit der ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und als Mitglied von ETL GLOBAL in über 50 Ländern weltweit vertreten.

1 INVENTUR AM ENDE DES WIRTSCHAFTSJAHRES

Die Verpflichtung zur Inventur⁴ ergibt sich aus den §§ 240 bis 241a Handelsgesetzbuch sowie aus den §§ 140 und 141 Abgabenordnung. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigefügten **Anlage** zusammengefasst.



2 STEUERLICHE BETRIEBSAUFSPALTUNG BEI BETEILIGUNG MINDERJÄHRIGER KINDER

Gehören die wesentlichen Betriebsgrundlagen (z. B. ein Grundstück) einer GmbH nicht der Gesellschaft, sondern werden diese an die GmbH verpachtet, erzielt der „Verpachtungsbetrieb“ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung; die verpachteten Wirtschaftsgüter bleiben Privatvermögen, sodass spätere Veräußerungsgewinne ggf. steuerfrei sind. Das gilt jedoch dann nicht, wenn der „Verpachtungsbetrieb“ der **gleichen** Person bzw. Personengruppe gehört, die auch über die **Stimmenmehrheit** der GmbH verfügt. Der „Verpachtungsbetrieb“ wird dann zu einem selbständigen gewerbsteuerpflichtigen Betrieb; die verpachteten Wirtschaftsgüter werden

Betriebsvermögen (sog. Betriebsaufspaltung). Die Finanzverwaltung hatte früher die Anteile bei Ehepartnern gleichbehandelt. Verpachtete z. B. die Ehefrau wesentliche Betriebsgrundlagen an die GmbH des Ehemanns, wurde aufgrund der Annahme gleichgerichteter Interessen ebenfalls eine Betriebsaufspaltung angenommen, die Verpachtung war gewerbsteuerpflichtig.

Dieser Zusammenrechnung hat das Bundesverfassungsgericht bereits vor einiger Zeit widersprochen.⁵ Offen blieb dabei aber die Frage, wie in diesem Zusammenhang Anteile von minderjährigen Kindern zu beurteilen sind.

Beispiel:

An der A-GmbH sind A und sein minderjähriger Sohn zu je 50 % beteiligt. Das wesentliche Betriebsvermögen gehört A und wird an die GmbH verpachtet.

Wenn der Anteil des minderjährigen Kindes dem A zugerechnet würde, wären die Voraussetzungen für eine Betriebsaufspaltung gegeben.

Der Bundesfinanzhof⁶ hat klargestellt, dass keine Zusammenrechnung der Anteile und damit keine Betriebsaufspaltung vorliegt, wenn für das Kind eine in diesen Fällen gemäß § 1643 BGB regelmäßig vorgeschriebene Ergänzungspflegschaft bestellt wird. Der Elternteil kann dann die Betriebs-

GmbH nicht beherrschen, sofern seine Beteiligung 50 % nicht überschreitet. Der „Verpachtungsbetrieb“ erzielt dann Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und die verpachteten Gegenstände bleiben Privatvermögen.

4 In der Regel findet die Inventur „am“ 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den jeweiligen Bilanzstichtag.

5 BVerfG vom 12.03.1985 1 BvR 571/81, 1 BvR 494/82, 1 BvR 47/83 (BStBl 1985 II S. 475).

6 BFH-Urteil vom 14.04.2021 X R 5/19.

3 WEITERE VERLÄNGERUNG VON INVESTITIONSFRISTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER CORONA-KRISE

Zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie sind auch Erleichterungen bei der Auflösung der **Reinvestitionsrücklage** gemäß § 6b EStG durch

Verlängerung der Investitionsfristen getroffen worden. Im Einzelnen gelten folgende Fristen:

Übertragung z. B. auf ⁷	„normale“ Frist	Verlängerung der Reinvestitionsfrist bei „normalem“ Ablauf zum Ende des Wirtschaftsjahres im Zeitraum ⁸	
		nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021	nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2022
Grundstücke, Gebäude	4 Wirtschaftsjahre	+ 2 Wirtschaftsjahre	+ 1 Wirtschaftsjahr
Neu hergestellte Gebäude	6 Wirtschaftsjahre	+ 2 Wirtschaftsjahre	+ 1 Wirtschaftsjahr
Kapitalanteile	2 Wirtschaftsjahre	+ 2 Wirtschaftsjahre	+ 1 Wirtschaftsjahr

Dies bedeutet, dass die Reinvestitionsfrist z. B. bei einem (abweichenden) Wirtschaftsjahr vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2021 nicht Ende März 2021 abgelaufen ist, sondern erst am 31.03.2022 abläuft.

Gewerbetreibende, Selbständige und Freiberufler mit einem Gewinn von höchstens **200.000 Euro** können die steuerlichen Effekte einer (geplanten) Investition von betrieblichen und beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens durch Bildung des **Investitionsabzugsbetrags gemäß § 7g EStG**

vorziehen, wenn die tatsächliche Investition grundsätzlich innerhalb von 3 Jahren erfolgt. Diese Frist wurde bereits für im Jahr **2017** geltend gemachte Investitionsabzugsbeträge auf 4 Jahre erweitert und ist nunmehr auf **5 Jahre** verlängert worden. Für in **2018** berücksichtigte Abzugsbeträge gilt jetzt eine Frist von **4 Jahren**.

Betroffene, die im Jahr 2021 investieren wollen, aber dies coronabedingt nicht können, haben jetzt die Möglichkeit, diese Investitionen in 2022 ohne negative steuerliche Folgen nachzuholen.⁹

4 PRIVATES VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT: ZEITNAHER VERKAUF NACH UNENTGELTLICHER ÜBERTRAGUNG

Die Veräußerung einer Immobilie innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb ist grundsätzlich steuerpflichtig, soweit sie nicht zuvor zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.¹⁰ Bei unentgeltlicher Übertragung – wie durch Schenkung oder Erbschaft – wird die sog. Spekulationsfrist des Übertragenden fortgeführt.¹¹ Bisher war unklar, ob nach Einführung dieser Fortführungsregelung eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung vorliegt, wenn das Grundstück zeitnah nach einer Schenkung vom Begünstigten veräußert wird; insbesondere wenn dabei deutlich weniger Einkommensteuer als bei der Veräußerung durch den Übertragenden anfällt.

Der Bundesfinanzhof¹² hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass in einem solchen Fall grundsätzlich **kein Gestaltungsmissbrauch** vorliegt, da § 23 Abs. 1 Satz 3 EStG bereits eine spezielle Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch enthält, nach der die Besteuerung nicht vom Übertragenden, sondern

vom Rechtsnachfolger vorzunehmen ist.

Im vorliegenden Fall wurde ein Grundstück von der Mutter unentgeltlich auf deren volljährige Kinder übertragen. Mit notariell beurkundetem Vertrag vom selben Tag verkauften diese das Grundstück und erhielten dafür den Kaufpreis. Den Kindern war die Anschaffung der Mutter zuzurechnen und das private Veräußerungsgeschäft entsprechend von ihnen zu versteuern.

Das Gericht weist jedoch darauf hin, dass unangemessene vertragliche Vereinbarungen zu einer anderen Beurteilung führen können. Der Rechtsnachfolger sollte daher sowohl über das Grundstück als auch über den erzielten Veräußerungserlös **frei verfügen** können.

Auch wenn in einem solchen Fall deutlich weniger Einkommensteuer anfallen sollte, sind ggf. auch die schenkungsteuerlichen Auswirkungen einzubeziehen.

⁷ Zu den Übertragungsmöglichkeiten im Einzelnen siehe § 6b Abs. 1, 3, 8 und 10 EStG.

⁸ Siehe § 52 Abs. 14 Satz 4 und 5 EStG.

⁹ Vgl. § 52 Abs. 16 Satz 3 und 4 EStG.

¹⁰ Vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

¹¹ § 23 Abs. 1 Satz 3 EStG.

¹² BFH-Urteil vom 23.04.2021 IX R 8/20.

5 AUSGLEICHZAHLUNGEN AN NACHERBEN

In einem Testament können – wie das im sog. Berliner Testament üblich ist – der Ehepartner als alleiniger Erbe und die Kinder als Schlusserben bestimmt werden. Dies schränkt den Überlebenden in seinem Verfügungsrecht über das von seinem Ehepartner geerbte Vermögen ggf. ein. Schenkt der überlebende Partner einem der Kinder z. B. ein Grundstück aus dem geerbten Vermögen, ergeben sich für die anderen Kinder ggf. Ersatzansprüche.

In einem solchen Fall kann ein erbschaftsteuerliches Problem entstehen. Fällt nämlich beim beschenkten Kind für diese Schenkung

Schenkungssteuer an und zahlt es später an seine Geschwister Entschädigungen, um einen Rechtsstreit wegen der Schenkung abzuwenden, stellt sich die Frage, ob sich diese Zahlungen im Nachhinein mindern auf die Schenkungssteuer auswirken können. Dies hat der Bundesfinanzhof¹³ bejaht. So sind Zahlungen des Beschenkten zur Abwendung etwaiger Ansprüche eines Nacherben steuermindernd zu berücksichtigen. Da es sich insoweit um ein rückwirkendes Ereignis handelt, kann eine bestandskräftige Schenkungssteuer-Festsetzung noch geändert und die Ausgleichszahlung dabei berücksichtigt werden.

6 STEUERERMÄSSIGUNG NACH § 35A EStG: MASSNAHMEN DER ÖFFENTLICHEN HAND UND FAHRBAHNREINIGUNG

Für Aufwendungen, die durch haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt entstehen, kommt nach § 35a EStG bis zu bestimmten Höchstbeträgen eine Steuerermäßigung von 20 % der (Arbeitslohn-)Kosten in Betracht.¹⁴ Die Finanzverwaltung hat in einem aktuellen BMF-Schreiben¹⁵ die hierzu ergangene neuere Rechtsprechung umgesetzt.

Danach sind Handwerkerleistungen der **öffentlichen Hand**, die mehrere Haushalte betreffen, von der Steuerermäßigung i. S. von § 35a EStG nicht erfasst, da es am räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Haushalt des Grundstückseigentümers fehlt. Dies betrifft z. B. Beiträge für den **Ausbau** des

allgemeinen Versorgungsnetzes oder die **Erschließung** einer Straße.¹⁶

Die Finanzverwaltung hat auch die Grundsätze zum Abzug von Kosten für **Straßenreinigung** und Winterdienst angepasst. Die bisherige Fassung¹⁷ stellte hinsichtlich der Straßenreinigung lediglich auf die Verpflichtung des Grundstückseigentümers ab, diese selbst vorzunehmen. Die Neufassung unterscheidet für die Begünstigung von Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes zwischen Gehweg- und Fahrbahnreinigung. Danach sind lediglich Kosten begünstigt, die auf den Gehweg entfallen, nicht jedoch Aufwendungen, die die Fahrbahn betreffen.¹⁸

7 VERBILLIGTE ÜBERLASSUNG EINER WOHNUNG

Bei Vermietung einer Wohnung an Angehörige wie z. B. Kinder, Eltern oder Geschwister zu Wohnzwecken ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und der Vertrag auch tatsächlich so vollzogen wird (z. B. durch regelmäßige Mietzahlungen und Nebenkostenabrechnungen).

Ist dies nicht der Fall, wird das Mietverhältnis insgesamt nicht anerkannt, insbesondere mit der Folge, dass mit der Vermietung zusammenhängende Werbungskosten nicht geltend gemacht werden können.

Bei einer verbilligten Vermietung ist zusätzlich zu beachten, dass eine sog. **Entgeltlichkeitsgrenze** eingehalten werden muss, wenn der Werbungskostenabzug in **voller Höhe** erhalten bleiben soll: Diese Grenze beträgt **66 %** der ortsüblichen Miete (§ 21 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Auch bei Vereinbarung einer Miete von **50 %** und mehr, jedoch weniger als 66 %, ist eine volle Anerkennung der Werbungskosten ab dem **01.01.2021** möglich, wenn eine **positive Totalüberschussprognose** vorliegt.¹⁹

13 BFH-Urteil vom 06.05.2021 II R 24/19.

14 Vgl. hierzu im Einzelnen Informationsbrief Mai 2021 Nr. 3.

15 BMF-Schreiben vom 01.09.2021 – IV C 8 – S 2296-b/21/10002 (BStBl 2021 I S. 1494).

16 Vgl. auch Informationsbrief Dezember 2020 Nr. 7.

17 BMF-Schreiben vom 09.11.2016 – IV C 8 – S 2296-b/07/10003 (BStBl 2016 I S. 1213), Anlage 1 „Straßenreinigung“ und „Winterdienst“.

18 Vgl. auch Informationsbrief März 2021 Nr. 6.

19 Siehe die Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2020. Zur Anwendung der Totalüberschussprognose siehe BMF-Schreiben vom 08.10.2004 – IV C 3 – S 2253-91/04 (BStBl 2004 I S. 933), Rz. 33 ff.

Erst wenn die vereinbarte Miete **weniger als 50 %** der Marktmiete beträgt, geht das Finanzamt

generell von einer **teilentgeltlichen** Vermietung aus und **kürzt** (anteilig) die **Werbungskosten**.

Beispiel:

V vermietet seiner Tochter eine Eigentumswohnung für eine monatliche Miete von a) 500 €, b) 280 €. Die ortsübliche Miete beträgt 700 €.

Im **Fall a)** liegt die gezahlte Miete über der Grenze von 66 % der Vergleichsmiete; ein Werbungskostenabzug kommt ungekürzt **in voller Höhe** in Betracht.

Im **Fall b)** liegt eine **teilentgeltliche** Vermietung vor, d. h., die Werbungskosten sind lediglich im Verhältnis der gezahlten Miete zur Vergleichsmiete, also nur zu

$$\frac{280 \text{ €}}{700 \text{ €}} = 40 \% \text{ berücksichtigungsfähig.}$$

Die ortsübliche Marktmiete umfasst die ortsübliche **Kaltmiete** zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung **umlagefähigen Kosten** (sog. Warmmiete).²⁰

Die Finanzverwaltung nimmt eine (anteilige) Kürzung der Werbungskosten auch dann vor, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht

möglich ist, die vereinbarte Miete zu erhöhen, um die oben genannte Grenze einzuhalten. Die Entgeltlichkeitsgrenze gilt somit regelmäßig auch bei Vermietung einer Wohnung an **Fremde**.²¹

Es ist zu empfehlen, betroffene Mietverhältnisse regelmäßig zu **überprüfen** und ggf. die Miete **anzupassen**.

8 STEUERFREIHEIT BEI RENTENWAHL VON „ALTEN“ LEBENSVERSICHERUNGEN

Die steuerliche Behandlung von Beiträgen zu Lebensversicherungen auf der einen Seite und die Auszahlungen auf der anderen Seite wurde für Verträge, die ab dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, grundlegend geändert. Seitdem werden nur noch Rentenversicherungen (keine Kapitalversicherungen) entweder durch Zulagen (sog. Riester-Verträge), durch steuerfreie Gehaltsumwandlung oder durch den (fast) vollständigen Abzug der Beiträge als Sonderausgaben (sog. Rürup-Verträge) gefördert.²² Die ausgezahlten Renten sind dann im Wesentlichen steuerpflichtig.²³ Wenn ein Lebensversicherungsvertrag **vor dem 01.01.2005** abgeschlossen wurde, erfolgt die Auszahlung einer Lebensversicherung dagegen regelmäßig steuerfrei.

Sofern allerdings – statt der Auszahlung des Kapitalbetrags – von einem Rentenwahlrecht Gebrauch gemacht wurde, unterwirft die Finanzverwaltung in diesem Fall den sog. Ertragsanteil der Rente der Besteuerung.²⁴ Dieser Praxis ist der Bundesfinanzhof²⁵ jetzt entgegengetreten. Das Gericht ist der Auffassung, dass auch bei Verrentung der Ansprüche gegen eine Lebensversicherung die gesamten Erträge aus dem Vertrag als Einkünfte aus Kapitalvermögen anzusehen sind, die nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG 2004 steuerfrei gestellt werden. Eine Ertragsanteilsbesteuerung als sonstige Einkünfte ist danach auch nicht teilweise zulässig. Das gilt zumindest so lange, wie die Summe der ausgezahlten Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile nicht übersteigt.

20 Siehe R 21.3 EStR und BFH-Urteil vom 10.05.2016 IX R 44/15 (BStBl 2016 II S. 835). Zum Ansatz eines Möblierungszuschlags siehe auch BFH-Urteil vom 06.02.2018 IX R 14/17 (BStBl 2018 II S. 522).

21 Siehe H 21.3 „Überlassung an fremde Dritte“ EStH.

22 Vgl. § 10a und § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa EStG.

23 Vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa und § 22 Nr. 5 EStG.

24 Vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG.

25 BFH-Urteil vom 01.07.2021 VIII R 4/18.

>>> Wie sehr der Präsidentenwechsel in den USA auf der Kippe stand, werden wir vielleicht nie erfahren. Die Bilder vom 06. Januar sind uns aber in warnender Erinnerung. Das Konzept der Demokratie ist ein zerbrechliches Gebilde, es kann von Agitatoren in seinen Grundfesten erschüttert werden. Das zeigen nicht nur die aktuellen Entwicklungen, das haben wir auch aus unserer eigenen Geschichte gelernt. Umso mehr darf es uns zufrieden machen, dass der anstehende Regierungswechsel von einer deutlichen Mehrheit positiv gesehen und befürwortet wird.

Die wahrscheinliche Konstellation einer Ampelkoalition wird anspruchsvollen Herausforderungen gegenüberstehen. Diese werden sicherlich durch eine Vielzahl von gesetzgeberischen Maßnahmen in Angriff genommen werden. Industrie, die Wirtschaft insgesamt und die ganze Gesellschaft muss sich wandeln. Und sie wird sich wandeln, ob es uns gefällt oder nicht. Digitalisierung, Energiewende und Klimawandel sind Themen, denen wir uns stellen müssen. Die kommende Bundesregierung wird versuchen, hierfür die Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Gesetzesinitiativen werden viele Bereiche unserer Rechtsordnung tangieren. Als sicher gelten darf, dass das Gesellschaftsrecht und die Wirtschafts- und Steuergesetze in besonderer Weise Gegenstand von Änderungen oder gar Reformen betroffen sein werden. Beratungsbedarf ist also vorprogrammiert. Hierbei wollen wir Ihnen jederzeit und gerne zur Seite stehen.

Bis dahin stehen uns die Adventszeit, das Weihnachtsfest und der Jahreswechsel ins Haus. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Zeit und fröhliche Feiertage.

Ihr

Andreas Niemeyer

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Fr 10.12. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	13.12.
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	13.12.
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	13.12.
Umsatzsteuer ³	13.12.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Vor-anmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

RINKE TREUHAND GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Wall 36 · 42103 Wuppertal · Telefon: 0202 2496-0 · Fax: -119 · info@rinke.eu · www.rinke.eu
Königsallee 14 · 40212 Düsseldorf · Telefon: 0211 13866-411 · Fax: -77
Uttmannstraße 15 · 01591 Riesa · Telefon: 03525 7259-81 · Fax: -16 · riesa@rinke.eu